

enden.¹ Sie besitzen außerdem auch im Gegensatz zur vorigen Gruppe den Text von III 81 § 2 und 82 § 1 mit Ausnahme von C_q, in dem III 82 § 1 fehlt.

Von Gruppe II an versteht sich von selbst, daß der Text von III 81 § 2 und 82 § 1 nicht fehlt, da die Handschriften, mit (fälschlicher²) Ausnahme von Ce, zu Familie 2 der ersten Ordnung und zu den folgenden Ordnungen nach HOMEYERS Klassifizierung gehören.³ Im übrigen tritt eine Sonderung nach den gefundenen Untergruppen in folgender Weise ein:

Ch und Cw schließen die Glosse mit III 81 § 1 und lassen darauf die Artikel III 81 § 2 bis III 91 im Text folgen. Ce fällt aus diesem Rahmen nicht heraus, insofern es ebenfalls mit III 81 § 1 endet und danach bemerkt *postea sequuntur XII Capitula non glosata*, somit seiner mutmaßlichen Vorlage, einer mit Ch, Cw engstverwandten Handschrift, entsprechend.⁴ Dagegen scheint der Schreiber von Cw auf irgendeine Weise noch Einblick in eine andere Handschrift gewonnen zu haben; denn nach dem Text von vulgat III 91 erscheint noch mit der Überschrift 'Glosa' das bekannte Bruchstück der Gruppe I zu III 81 § 2, aber in der Fassung der HOMEYERSchen Form d, die bis jetzt sonst nur für

¹) HOMEYER, Genealogie 128, Form c; STEFFENHAGEN, W.S.B. CXIV 709. — Das von HOMEYER in Cb (Nr. 616 = 113) festgestellte frühere Abbrechen der Glosse ist zutreffend. Im übrigen stimmt diese Beigabe der falschen Ebenburtaglosse in den bei STEFFENHAGEN a. a. O. angeführten Codices völlig mit der sonst beobachteten Gruppierung überein. C_q, das von HOMEYER bei seiner Aufzählung übersehen wurde, ist nach STEFFENHAGEN Schwesterhandschrift von C_l und C_i (W.S.B. CXIV 350). Von C_q zu Cb wurden hier Beziehungen beobachtet und mit diesem wiederum zeigte C_g, der inzwischen noch bekanntgewordene und in diesem Zusammenhang herangezogene Vertreter der Epiloggruppe, bei der Zitatvergleiche engste Verwandtschaft. So bleibt von der Liste bei STEFFENHAGEN als uneingeordnet nur noch Nr. 494 = heute Nr. 872, das entweder in die Nachbarschaft von Cb oder C_q, wahrscheinlich aber von jenem, gehört. ²) Irrig ist die Zuteilung HOMEYERS deshalb, weil Ce als reine Glossenhandschrift nur deshalb schon bei III 81 § 1 endet, seiner inneren Gestalt nach aber durchaus der Gruppe Ch, Cw zuzuordnen ist. ³) Daß Ds wie bei den Zitaten auch hier sich der Gruppe I anschließt und die folgenden Artikel unorganisch angefügt sind, wurde bereits im Vorgehenden dargetan (S. 567). ⁴) Vgl. HOMEYER, Genealogie 118f., wo das 'jedoch'-Fehlen mißverständlich, da es wegen des überhaupt mangelnden Textes bei der genealogischen Einordnung der Handschrift selbstverständlich ist.